



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / WI

Aktenzeichen: 022.32

Tagesordnungspunkt:

TOP 2: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennzeichnung	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 wird genehmigt.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die Sitzungsniederschrift vom 15.12.2020 wird dem Gremium vorab überlassen.

Anlagen

Niederschrift



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 022.33

Tagesordnungspunkt:

TOP 3: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennzeichnung	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Bekanntgabe	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stimmt der Höhergruppierung einer Angestellten in die Entgeltgruppe 9 a TVöD rückwirkend ab 01.10.2020 zu.

Anlagen

keine



Gemeinde Hirtlingen
Landkreis Tübingen

Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 022.33

Tagesordnungspunkt:

TOP 4: Bekanntgabe von im schriftlichen, bzw. elektronischen Verfahren gefassten Beschlüssen

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennzeichnung	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Bekanntgabe	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Nach Vorabstimmung mit dem Gemeinderat wurde mit Wirkung vom 15.01.2021 folgender Beschluss im Rahmen des elektronischen Beschlussverfahrens nach § 37 Abs.1 Satz 2 GemO Baden-Württemberg gefasst:

Die vakante Stelle beim Hauptamt/Bürgerservice wird baldmöglichst mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % (unbefristet) wiederbesetzt.

Anlagen

keine



Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 621.3; 621.4; 621.0

Tagesordnungspunkt:

TOP 5: Baulandentwicklung In der Gemeinde Hirrlingen - Vorstellung der Ergebnisse der Eigentümerbefragung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Gemeinderat nichtöffentlich, 17.11.2020

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse der Eigentümerbefragung für die Baugebiete „Bei der Gärtnerei“, „Brücklesäcker“, „Ried“ und „Bergsteig“ werden zur Kenntnis genommen
2. Die Baugebiete sollen in folgender Priorisierung entwickelt werden:
 1. „Bei der Gärtnerei“
 2. „Ried“ und „Bergsteig“
 3. „Brücklesäcker“

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Nach Beschluss zur Beteiligung der Eigentümer der vier potentiellen Baugebiete „Bei der Gärtnerei“, „Ried“, „Bergsteig“ und „Brücklesäcker“ in der Gemeinderatsitzung am 07.07.2020 und der Durchführung einer Eigentümerinformationsveranstaltung am 22.07.2020 wurden die Eigentümer zwischen dem 27.07. und dem 31.08.2020 schriftlich zu ihrer Mitwirkungsbereitschaft und ihren Vorstellungen bezüglich einer Entwicklung der Gebiete befragt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Befragung und der Analyse der erschließungstechnischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wurde ein Priorisierungsvorschlag für die Entwicklung der Baugebiete erarbeitet. Nach Abschluss dieser Projektvorbereitung und der Beschlussfassung über die Priorisierung der Baugebietsentwicklungen im Gemeinderat kann mit dem / den priorisierten Gebiet(en) in das Bebauungsplan- und Bodenordnungsverfahren eingestiegen werden.



Zu 1. Ergebnisse der Eigentümerbefragung

Allgemeine Mitwirkungsbereitschaft:

Im Zuge der Befragung wurden alle 50 Eigentümer der jeweiligen Grundstücke in den vier potentiellen Baugebieten angeschrieben. Von 50 verteilten Fragebögen wurden 42 ausgefüllt an die Gemeinde Hirrlingen und die WHS zurückgegeben. Die allgemeine Mitwirkungsbereitschaft an der Baulandentwicklung ist hoch. Insgesamt möchten 37 der 42 Befragten (88 %) mitwirken. Insbesondere beim Gebiet „Brücklesäcker“ ist aufgrund der Rückmeldungen der Eigentümer im weiteren Verfahren zu prüfen, ob eine Anpassung der Gebietsabgrenzung erforderlich wird.

Zu 2. Priorisierung der Baugebiete

Im Hinblick auf eine möglichst zügige Entwicklung von Bauland bieten sich die Gebiete „Bei der Gärtnerei“, „Bergsteig“ und „Ried“ nach dem Ergebnis der Untersuchungen besonders an.

Beim Gebiet „Bei der Gärtnerei“ handelt es sich um eine Arrondierungsfläche am Ortsrand. In Zukunft ist die Entwicklung weiterer Flächen in der direkten Umgebung möglich, das betreffende Areal ist im Flächennutzungsplan als potentielles Wohngebiet vorgesehen. Eine Anbindung an bestehende Erschließungsanlagen ist voraussichtlich technisch einfach durchführbar. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Bei der Gärtnerei“ sowie die Schulstraße.

Das Gebiet „Bei der Gärtnerei“ ist nicht im Flächennutzungsplan enthalten. Angesichts der hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Hirrlingen, die mit den verbleibenden Potentialgebieten aus heutiger Sicht nicht gedeckt werden kann, ist die Entwicklung auch dieser Fläche anzustreben. Gemäß § 13b Baugesetzbuch können unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Außenbereichsflächen Bebauungspläne für Wohnnutzung aufgestellt werden. Da diese Möglichkeit aktuell bis 31.12.2021 (spätester Satzungsbeschluss) besteht, besteht eine hohe Dringlichkeit; das weitere Vorgehen ist baldmöglichst auch mit dem Landratsamt abzustimmen.

Das Gebiet „Bergsteig“ kann über die Bergstraße erschlossen werden, verfügt über eine einfache Topographie und grenzt bereits an bestehende Wohngebiete an. Eine Herausforderung wird die arten- und naturschutzrechtliche Situation sein, da im Gebiet alte Obstbäume und eine Feldscheune, welche Fledermausbestände beherbergen könnte, vorhanden sind. Die Mitwirkungsbereitschaft ist in diesem Gebiet vollständig gegeben.

Ebenso eignet sich das Gebiet „Ried“ vergleichsweise einfach zur Entwicklung von Bauland, insbesondere aufgrund seiner bereits integrierten Lage mit angrenzender Bebauung auf drei Seiten. Durch diesen Faktor ist auch die Erschließung sehr gut möglich. Nach erster Betrachtung im Zuge der Bestandsaufnahme sind keine größeren ökologischen Vorbehalte erkennbar. Ökologische Belange sind jedoch im weiteren Verfahren noch zu prüfen. Ebenso ist voraussichtlich eine hydrogeologische Untersuchung des Untergrunds erforderlich, da es im Bereich zu Staunässe kommen



kann. Die Mitwirkungsbereitschaft ist hoch.

Das Gebiet Bergsteig ist bereits im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche festgelegt. Das angrenzende Gebiet Ried kann nach §13a BauGB entwickelt werden, was vom Landratsamt Tübingen bereits bestätigt wurde. Mit Hinblick auf Erschließungskosten und –aufwand ist es sinnvoll die Gebiete „Ried“ und „Bergsteig“ gleichzeitig zu entwickeln. Die beiden Gebiete werden daher im Priorisierungsvorschlag gleichgesetzt.

















Im größten Gebiet, „Brücklesäcker“, ist nach dem Ergebnis der Untersuchungen mit den größten Herausforderungen für die Baulandentwicklung zu rechnen. Einerseits kann dieses Gebiet an drei Stellen über bestehende Straßen erschließungstechnisch angebunden werden, gleichzeitig sind die beiden südlichen Zufahrten (Bereich Loshaldenstraße) beitragsrechtlich noch nicht erstmalig hergestellt und erscheinen teilweise sehr schmal (technische und rechtliche Prüfung erforderlich). Aufgrund der umgebenden Bebauung und der Größe des Gebiets wäre eine Mehrfamilienhausbebauung gut möglich, jedoch ist die bisherige Anordnung im städtebaulichen Konzept zu hinterfragen. Auf der anderen Seite ist die Mitwirkungsbereitschaft geringer als in den anderen Gebieten. Außerdem ist ein hoher natur- und artenschutzrechtlicher Eingriff zu erwarten, aufgrund der Obstbaumbestände, zweier Scheunen und einer großen Feldhecke. Die Abgrenzung des Gebiets ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen.

Als weitere, zeitlich ineinandergreifende Schritte für das weitere Vorgehen werden empfohlen:

1. Diskussion und Entscheidung über die Priorisierung der Baugebietsentwicklungen im Gemeinderat
2. Beauftragung eines Erschließungsträgers
3. Konkretisierung der städtebaulichen Konzepte für das / die ausgewählten Gebiete, ggf. Anpassung der Gebietsabgrenzungen, Abstimmung mit Landratsamt
4. Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der ingenieurtechnischen Prüfung, erste Kostenschätzung, Beauftragung der erforderlichen fachspezifischen Gutachten
5. Beginn des / der Bebauungsplan- und Umlegungsverfahrens, ggf. Anpassung der bisher vorläufig ermittelten Umlegungskonditionen

Anlagen

Entscheidungsmatrix Priorisierung

Bewertungskriterien	Bei der Gärtnerei	Bergsteig	Brücklesäcker	Ried
Städtebauliche Einschätzung	<p>Arrondierungsfläche am Ortsrand, Nähe zu geplantem Wohngebiet (FNP) </p> <p>Hoch </p>	<p>Arrondierungsfläche am Ortsrand, Nähe zu anderen Wohngebieten </p> <p>Gering </p>	<p>Fläche am Ortsrand </p> <p>Gering </p>	<p>Integriertes Flächenpotenzial </p> <p>Gering </p>
Erschließungssituation	<p>Anbindung an bestehende Erschließungsanlagen. Zufahrt nur über Straße „Bei der Gärtnerei“. Arten- und naturschutzrechtliche Eingriffe zu erwarten. </p>	<p>Einfache Topographie, Erschließung über Bergstraße. Arten- und naturschutzrechtlicher Eingriff zu erwarten. </p>	<p>Einfache Topographie, gute Erschließungsmöglichkeiten, geeignet für Mehrfamilienhausbebauung. Oberleitung kreuzt Gebiet. Hoher arten- und naturschutzrechtlicher Eingriff zu erwarten. </p>	<p>Integrierte Lage, gute Erschließungsmöglichkeiten. Nach Augenschein nur wenige ökologische Vorbehalte. Untergrund ist hydrologisch zu untersuchen – Staunässe. </p>
Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer	<p>Hohe Mitwirkungsbereitschaft </p>	<p>Vollständige Mitwirkungsbereitschaft </p>	<p>Mitwirkungsbereitschaft eingeschränkt </p>	<p>Hohe Mitwirkungsbereitschaft </p>



Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 211.21

Tagesordnungspunkt:

TOP 6: Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule Hirrlingen - Baubeschluss

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Gemeinderat nichtöffentlich, 15.12.2020

Beschlussvorschlag:

1.)

Der Gemeinderat stimmt der Planung des Büros Schillinger Architekten, Rottenburg, Stand Januar 2021, zur Erweiterung der Grund- und Gemeinschaftsschule Hirrlingen zu.

2.)

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung der Erweiterung der Grund- und Gemeinschaftsschule Hirrlingen auf Grundlage der Planung des Büros Schillinger Architekten, Rottenburg, und der zugehörigen Kostenberechnung vom 15.01.2021 zu.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen der Mehrfachbeauftragung zu Gunsten des Büros Schillinger Architekten am 19.11.2019 wurde am 20.08.2020 der Architektenvertrag mit dem Büro Schillinger unterzeichnet. Per Beschluss im elektronischen Umlaufverfahren (für die Fachplanungen Statik/Tragwerk, Haustechnik Heizung/Lüftung/Sanitär sowie Elektrotechnik), bzw. nach Beauftragung durch die Verwaltung in eigener Zuständigkeit wurden auch sämtliche Fachplaner bereits beauftragt.

Der Architekt hat in der Folgezeit seine Planungen weiter bearbeitet und die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI) fertiggestellt. Die Behandlung des Baugesuchs und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens soll in der heutigen Sitzung des Gemeinderats erfolgen.



Im Vergleich zum bereits bekannten Entwurf wurden nur geringfügige Änderungen in der Planung (insbesondere Vergrößerung des Eingangsbereichs in geringem Maß) vorgenommen (vgl. Grundriss, Schnitte, Ansichten).

Parallel zur Planungsvertiefung hat der Architekt in Zusammenarbeit mit den Fachplanern eine Kostenberechnung nach DIN 276/18-12 (vgl. Anlage) erarbeitet, die auf relativ detaillierte und fundierte Grundlagen (Richtpreisangebote einschlägiger Firmen) zurückgreift und damit eine wesentlich verlässlichere Prognose als sonst übliche Kostenschätzungen zulässt, obwohl die aktuelle Baukonjunktur und die aktuelle Pandemiesituation eine genaue Baukostenermittlung erschweren.

Demnach ist für die Kostengruppen 100 – 600 (komplettes Bauwerk) mit einer Brutto-Bausumme von 2.302.396,- € zu rechnen. Hinzu kommt die Kostengruppe 700 (Baunebenkosten, d.h. insbesondere sämtliche Planerhonorare) mit einem Brutto-Betrag von 576.317,- €, was zu einer Gesamtbaukostensumme von 2.878.713 € brutto führt.

Diese Kostenschätzung soll dem jetzt zu fassenden Baubeschluss zu Grunde gelegt werden.

Darüber hinaus hat der Planer Brutto-Kosten (einschließlich der jeweiligen Baunebenkosten) für eine empfohlene PV-Anlage in Höhe von 21.250,- €, eine Lüftungsanlage in Höhe von 175.730,- €, EDV-Hardware-Ausrüstung in Höhe von 76.740,- €, Möblierung in Höhe von 127.840,- € sowie für die Interimsunterbringung der Kernzeitbetreuung auf Basis einer modularen Containerbaulösung während der Bauzeit in Höhe von 177.238,- € ermittelt.

Bezüglich der Interimsunterbringung werden aktuell noch kostengünstigere Alternativen (Unterbringung in Bestandsgebäuden) geprüft. Sobald endgültige Ergebnisse vorliegen, wird hierüber gesondert zu entscheiden sein.

Die voraussichtliche Fördersituation stellt sich wie folgt dar:

Aus dem Ausgleichstock des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 für die Maßnahme ein Betrag in Höhe von 280.000,- € bewilligt.

Weiter hat die Verwaltung die Baumaßnahme über das Regierungspräsidium Tübingen für das Schulbauförderprogramm des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg angemeldet.

Hier wurde bereits auf Grundlage der Wettbewerbsplanung (förderfähige Fläche) ein überschlägiger Förderbetrag von rd. 370.000,- € ermittelt. Im Zuge der weiteren Planung und Hinzuziehung weiterer Flächen in das förderfähige Raumprogramm hat die Verwaltung zuletzt nochmals den Förderantrag mit dem Regierungspräsidium Tübingen erörtert. Es ist mit Zuschüssen im Rahmen der Schulbauförderung von ca. 425.000 € zu rechnen.

Die Bauzeitenplanung wird am Ziel der Aufnahme des Schulbetriebs zum Beginn des Schuljahres 2022/23 ausgerichtet.

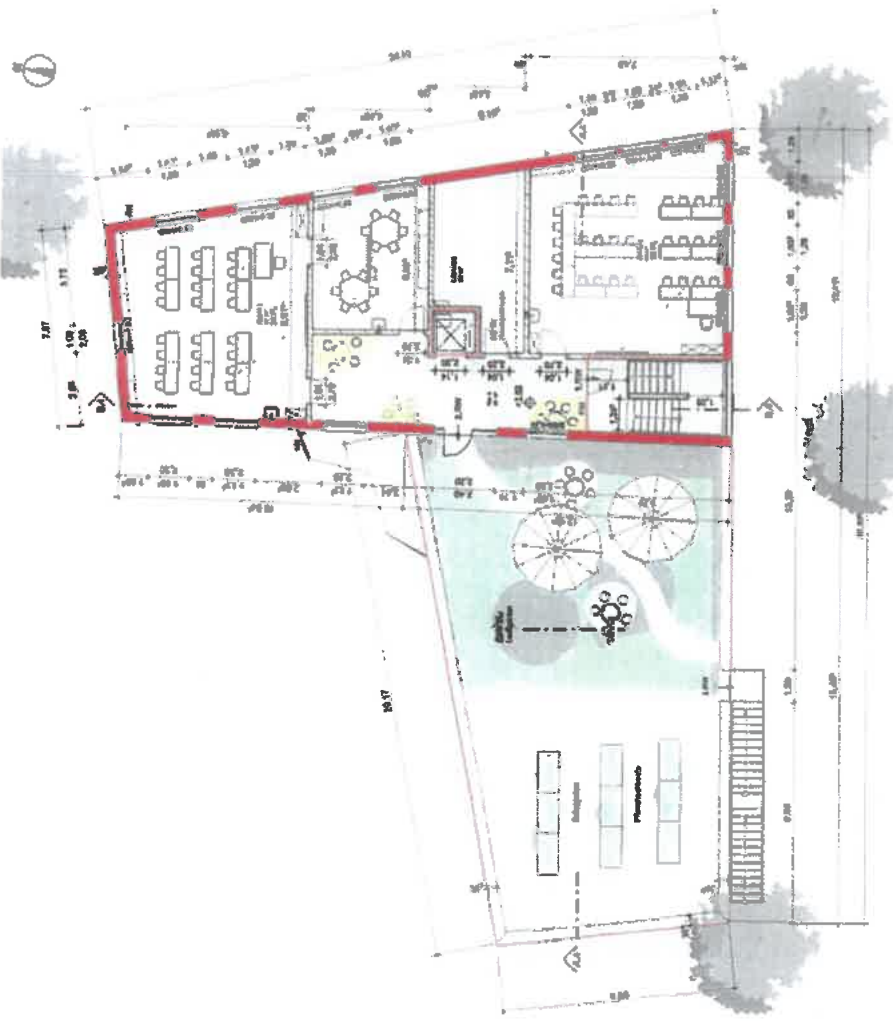


Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

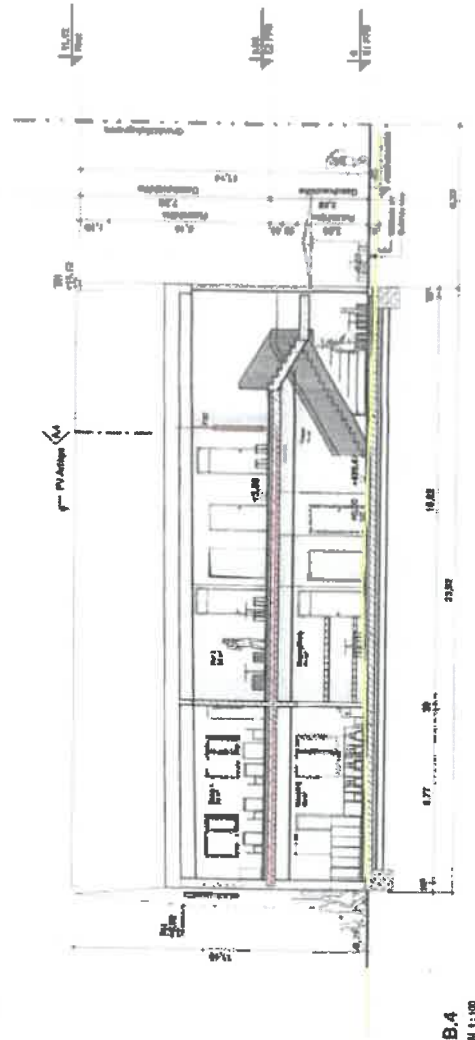
Anlagen

Grundriss, Schnitte, Ansichten

Kostenschätzung nach DIN 276 vom 15.01.2021



Obergeschoss - E2
1:100

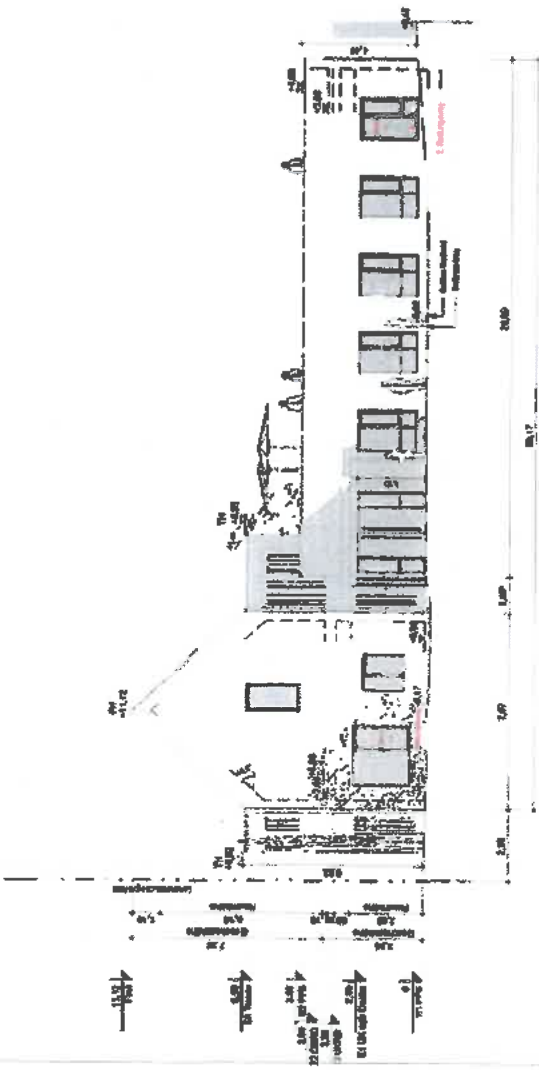


B.4
1:100

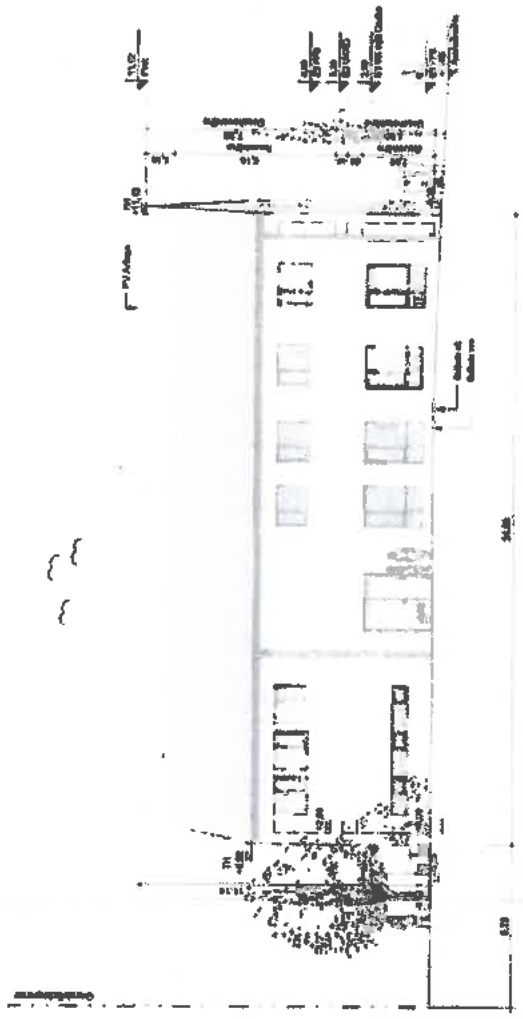


Bauplan
 Projekt: 15.01.2021
 Auftraggeber: [Name]
 Standort: [Adresse]
 Projekt: [Projektname]
 Datum: [Datum]
 Zeichner: [Name]
 Gezeichnet: [Name]
 Geprüft: [Name]
 Maßstab: 1:100

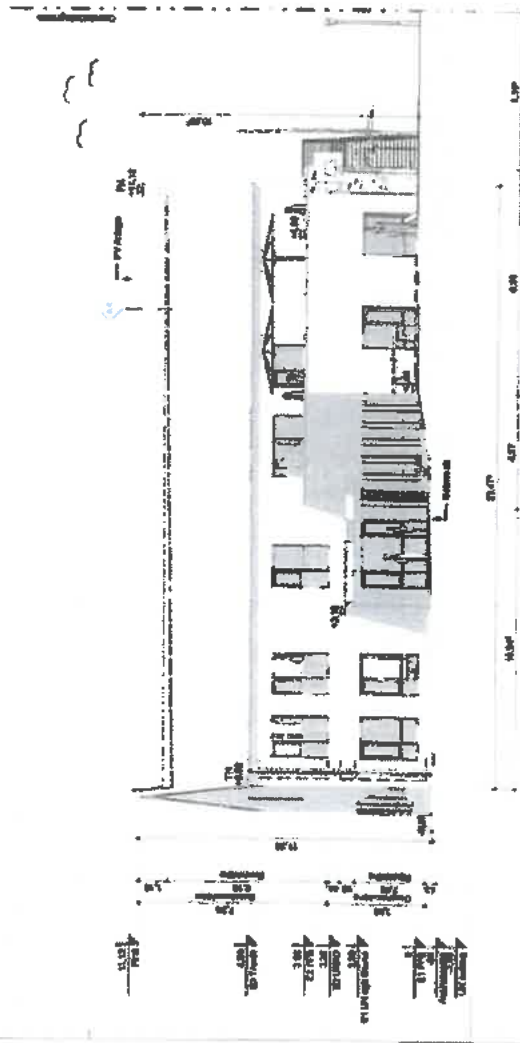
schilling
 architekten
 [Adresse]
 [Telefon]
 [E-Mail]
 [Webseite]



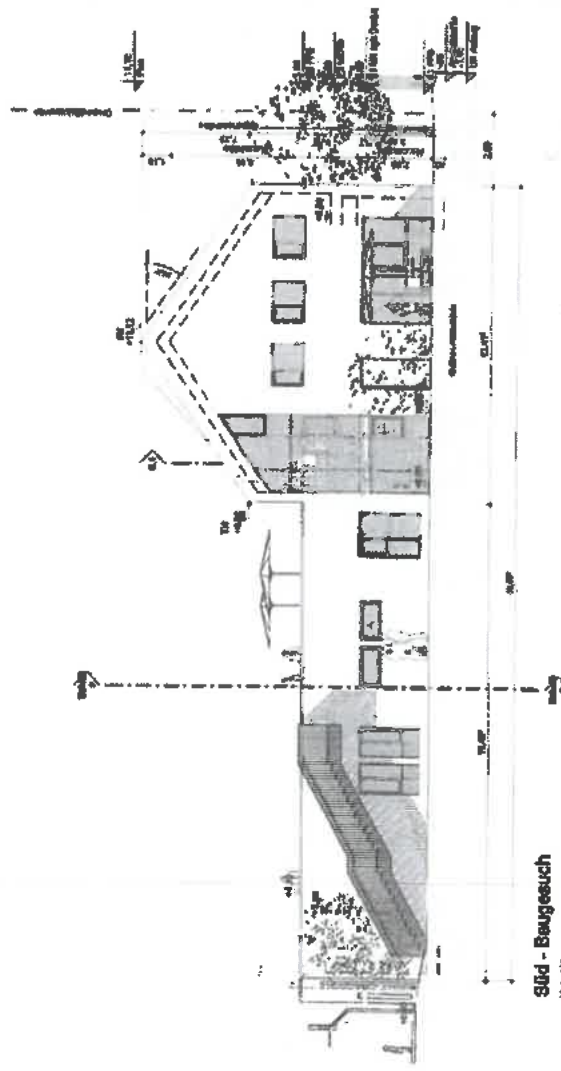
Nord - Baugesuch
M 1:100



Ost - Baugesuch
M 1:100



West - Baugesuch
M 1:100



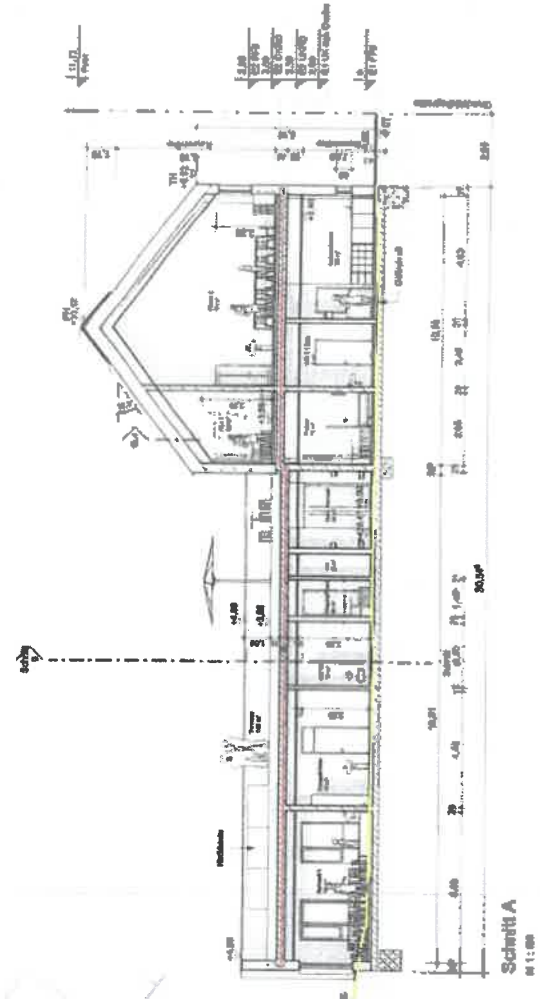
Süd - Baugesuch
M 1:100

schilling
Architectural Firm

Projekt: **Wohnhaus am St. Michaels-Platz**
Standort: **St. Michaels-Platz 1, 10097 Berlin**
Bestand: **Wohnhaus mit 12 Einheiten**
Architekt: **Schilling + Partner**
Planungsjahr: **2002**
Projektbeginn: **2003**
Projektabschluss: **2005**
Architekt: **Schilling + Partner**
Planungsjahr: **2002**
Projektbeginn: **2003**
Projektabschluss: **2005**
Architekt: **Schilling + Partner**
Planungsjahr: **2002**
Projektbeginn: **2003**
Projektabschluss: **2005**



Erdgeschoss - E1
M 1:100



Schnitt A
M 1:100



schilling
architekten

Gepl. Architekturbüro
Planung, Entwurf, Bauleitung
Karlshagen 10
10585 Berlin
Tel. 030 889 12 12
Fax 030 889 12 13
www.schilling-architekten.de

Projekt: Erdgeschoss E1 - Schnitt A
Standort: Berlin
Architekt: M. Schilling
Bauleitung: M. Schilling
Datum: 12.10.2014

**BVH 1902 - Erweiterung Schule Hirrlingen
Kostenberechnung nach DIN 276/18-12 vom 15.01.2021**

Kostengruppe	Baumaßnahmen	Kostenberechnung netto	Kostenberechnung brutto
100	Grundstück	- €	- €
200	Herrichten und Erschließen	20.722 €	24.639 €
300	Bauwerk - Baukonstruktion	1.351.352 €	1.608.109 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	451.122 €	536.835 €
500	Außenanlagen	111.590 €	132.792 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	- €	- €
100-600	Zwischensumme Netto	1.934.786 €	2.302.396 €
700	Baunebenkosten aus Baukosten 200 - 500	484.300 €	576.317 €
	Summe gesamt Netto	2.419.087 €	
	zuzüglich 19% MwSt	459.627 €	
	Summe gesamt Brutto		2.878.713 €
	Brutto - Kosten Photovoltaik-Anlage (PV) einschl. dazugehörigen BNK		21.250 €
	Brutto - Kosten EDV - Digitalisierung einschl. dazugehörigen BNK		76.740 €
	Brutto - Kosten Lüftungs-Anlage einschl. dazugehörigen BNK		175.730 €
	Brutto - Kosten Mietgebäude einschl. dazugehörigen BNK		177.238 €
	Brutto - Kosten Möbel einschl. dazugehörigen BNK		127.840 €



Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 020.051

Tagesordnungspunkt:

TOP 7: Änderung der Hauptsatzung Videokonferenz und Änderung Zuständigkeiten

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennntnisnahme	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung wie in Anlage 1 dargestellt. (Satzungsbeschluss)
2. Die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sollen soweit möglich und vertretbar in persönlicher Präsenz durchgeführt werden.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

1. **Durchführung von Gemeinderatssitzungen in persönlicher Abwesenheit der Mitglieder (Videokonferenz)**

Nach dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.05.2020 wurde ein neuer § 37a in die Gemeindeordnung eingefügt. Dieser ermöglicht es, dass Sitzungen des Gemeinderats und anderer kommunaler Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch die Übertragung von Bild und Ton gewährleistet ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art und sofern eine Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, genutzt werden. In Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) Bei Gegenständen einfacher Art. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über



Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungs Mehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz) Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. –sprechern. In Hirrlingen empfiehlt sich die Abstimmung mit den Bürgermeistervertretern. Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs.4 CoronaVO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Verbandsverbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde–7-Tages-Inzidenz- Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können– wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind -, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

Die notwendigen Sitzungen des Gemeinderats können nun auch als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden. Natürlich muss dabei der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt bleiben, etwa durch die Übertragung der Schaltkonferenz in den Ratssaal. Dort können dann Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere auch die Medien, den Verlauf der Sitzung öffentlich verfolgen.



2. Änderung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen wurde letztmalig am 25. Juli 2000 geändert.

Mit dieser Änderung wurden die DM-Beträge in Euro Beträge angepasst.

Die Gemeinde Hirrlingen hat sich in den vergangenen 20 Jahren strukturell weiterentwickelt. Die Aufgaben sind vielfältiger und umfangreicher geworden. Die Kosten für Dienstleistungen und Beschaffungen sind in dieser Zeit um rund 40% (Bezug Verbraucherpreisindex) angestiegen.

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Verwendung der Deckungsreserven durch den Bürgermeister sollen diesen Veränderungen angemessen angepasst werden.

Bei einer Betrachtung von Gemeinden, die mit Blick auf die Infrastruktur und die Einwohnerzahlen mit Hirrlingen vergleichbar sind, ist die aus der Anlage und aus der Übersicht ersichtliche Anpassung der Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters angemessen.

Gemeinde	Zuständigkeitstatbestand	Gemeinde	Hirrlingen aktuell	Hirrlingen neu
Hohenstein Lkrs. Reutlingen ca. 3.700 Einwohner	2.1 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,	20.000 €	7.500	15.000
	2.2 Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben , Verwendung der Deckungsreserven	6.000 €	2.500	6.000
	2.6 Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche , die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert/Vergleich im Wert von nicht mehr als	5.000 €	500 1000,-	2.500
Mötzingen Lkrs. Böblingen ca. 3.700 Einwohner	2.1 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,	15.000 €		
	2.2 Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben , Verwendung der Deckungsreserven	3.000 €		
	2.6 Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche , die –Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert/Vergleich im Wert von nicht mehr als	2.500 €		
Hildrizhausen Lkrs. Böblingen ca. 3.600 Einwohner	2.1 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,	20.000 €		
	2.2 Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben , Verwendung der Deckungsreserven	10.000 €		
	2.6 Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche , die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert/Vergleich im Wert von nicht mehr als	1.000 €		



Anlage 1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen vom 26. Januar 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 26.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen, zuletzt geändert am 25. Juli 2000 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird eingefügt:

§ 9 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der/des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

2. § 5 (2) wird wie folgt geändert

2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall

2.3 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 Euro im Einzelfall.

2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelfall bis zu 2.500 Euro, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.

3. § 9 Inkrafttreten wird § 10



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen in Kraft.

Hirrlingen, 26.01.2021

Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Anlage 2

§ 37 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt
- (5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.



§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.



Sitzungsvorlage

Amt: Kämmerei / BÜ

Aktenzeichen: 902.31

Tagesordnungspunkt:

TOP 8: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021 hier: Einbringung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennzeichnung	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Einbringung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die Gemeindeverwaltung hat den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 aufgestellt.

Der Haushaltsplanentwurf (siehe Anlage) wird in der Sitzung im Gemeinderat eingebracht.

Grundinhalte Haushalt 2021:

- Gesamtergebnis Ergebnishaushalt: - 879.600 € (Vj. - 669.100 €)
- Investitionen liegen bei 4.125.000 € (Vj. 4.061.000 €)
- Verminderung Geldbestand: 3.809.700 € (Vj. 3.051.600 €)

Veränderungen 2021

- Anpassung Realsteuerhebesatz
Grundsteuer B: 320 v.H. bisher 300 v.H.
- Anpassungen Wasser- und Abwassergebühren
Wasserzins 1,82 €/m³ bisher 1,92 €/m³
Schmutzwassergebühr 3,15 €/m³ bisher 2,82 €/m³
Niederschlagswassergebühr 0,65 €/m² bisher 0,26 €/m²
- Anpassung Kindergartenbeiträge zum 01.09.2020

Die Verwaltung wird in der Sitzung die Inhalte des Haushaltsplanes vorstellen und erläutern.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 soll in der Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2021 erfolgen.

Anlagen

Entwurf – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021



Sitzungsvorlage

Amt: Kämmerei / Bü

Aktenzeichen: 923.22

Tagesordnungspunkt:

TOP 9: Kommunaldarlehen Nr. 6140036141 bei der Kreissparkasse Tübingen - Ablösung des Darlehens

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennntnisnahme	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens Nr. 6080298630 bei der Kreissparkasse Tübingen in Höhe von 189.426,61 Euro zum 28.02.2021 zu.
2. Im Haushalt 2021 sind die Mittel entsprechend bereitzustellen.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Der Zinssatz für das Darlehen Nr. 6080298630 bei der Kreissparkasse Tübingen ist bis zum 28.02.2021 mit 3,65 % festgeschrieben. Der Stand des Darlehens zum 31.12.2020 beträgt 189.426,61 Euro. Die vierteljährliche Annuität beträgt 3.488,88 Euro, so dass das Darlehen bis Ende des Jahres 2039 planmäßig abgelöst sein wird.

Die Kreissparkasse Tübingen bietet für die Fortführung des Darlehens ab Zinsbindungsende derzeit einen Zinssatz von 0,74 % p.a. für die Restlaufzeit, längstens jedoch für weitere 10 Jahre an.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob das Darlehen getilgt werden oder eine neue Zinsvereinbarung getroffen werden soll.

Im Haushaltsplanentwurf 2021 sind die Finanzmittel für eine Sondertilgung bereitgestellt.

Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens bietet sich aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf die derzeitige Zinslage an, da die Entwicklung am Kapitalmarkt nach wie vor unverändert ist und für Geldanlagen in absehbarer Zeit keine Zinseinnahmen zu erwarten sind. Außerdem erheben Banken aktuell ein Verwahrtgelt in Höhe von 0,5 %.

Die Liquidität der Gemeinde Hirrlingen beträgt zum 01.01.2021 rd. 5,8 Mio Euro.



Sitzungsvorlage

Amt: Kämmerei / Re

Aktenzeichen: 960.041

Tagesordnungspunkt:

TOP 10: Genehmigung der Annahme von Spenden

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennntnisnahme	Status
Gemeinderat	26.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spenden in Höhe von 3.217,99 €.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Bei der Gemeindeverwaltung gingen folgende Spenden ein:

- Kreissparkasse Tübingen, Mühlbachhackerstraße 2, 72072 Tübingen in Höhe von 2.500,00 € für den Kindergarten Wiesenäcker.
- Die Firma Obstbau Helmut Werner, Zehntscheuerweg 8, 71149 Bondorf beliefert die Grundschule Hirrlingen im Rahmen des Schulfruchtprogrammes mit Obst. Nach Abzug der EU-Beihilfe würde die Firma Obstbau Werner für die Monate Januar – Dezember 2020 noch einen Betrag in Höhe von 44,99 € erhalten.
Die Firma Obstbau Helmut Werner verzichtet auf die Bezahlung der Rechnungsbeträge und spendet den Betrag in Höhe von 44,99 € an die Grundschule Hirrlingen.
- Die Erzieherin Andrea Gaus, Professor-Dieringer, Straße 1, 72414 Rangendingen hat dem Kindergarten Wiesenäcker Spielzeug in Höhe von 673,00 € gespendet.
Es handelt sich um Spielzeug „Lego Duplo“, Puppenbett mit Zubehör, Puppen mit Kleidung, Badewanne mit Zubehör, Küche mit Zubehör, Regale und verschiedene Fahrzeuge (LKW, Traktoren mit Anhänger). Die Spielzeuge wurden zusammen mit der Erzieherin Hanna Kuhn auf den Wert geprüft. Dabei wurde für alle Spielzeuge der Mittelwert angegeben.